



Gemeindeamt Hatting

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6402 Hatting, Bahnstraße 2
Tel. 05238/88255 Fax 88255-14
gemeinde@hatting.tirol.gv.at
www.hatting.at

KUNDMACHUNG

Friedhofsordnung der Gemeinde Hatting – 2022

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hatting hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, in seiner Sitzung vom 18.01.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof in Hatting befindet sich auf der Grundparzelle Nr. 1364, KG Hatting. Grundeigentümerin dieser Parzelle ist die röm.-kath. Pfarrkirche zum hl. Ägidius in Hatting.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Hatting (Friedhofsverwaltung).
3. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

1. Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die

- a) in der Gemeinde Hatting verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,
- wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
2. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
 3. Die Aufbahrung von Verstorbenen in der Aufbahrungshalle darf nur durch ein befugtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Den nächsten Angehörigen wird es jedoch freigestellt, zusätzlich zur Schmückung der Bahre auch Blumen und sonst zweckentsprechendes Dekorationsmaterial auf eigene Gefahr beizustellen.
 4. Die Bestattungsunternehmen haben von der Gemeinde Hatting vor jeder Benützung der Aufbahrungshalle die entsprechende Genehmigung einzuholen.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

1. Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
2. Die Aufbahrungshalle ist, wenn keine Leiche aufgebahrt ist, geschlossen zu halten. Liegt eine Leiche aufgebahrt, bleibt die Halle in der Zeit von 08.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.
3. Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (z.B. Fahrrädern u.dgl.); vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- d) das Sammeln von Spenden ohne besondere Bewilligung der Gemeinde,
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
- f) das Rauchen,
- g) die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck; es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden,
- h) das Verschmutzen der Brunnen, Wege, Mauern und baulichen Anlagen.

4. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
5. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen. Die Zu- bzw. Abfuhr von Baustoffen, Grabsteinen und dergleichen hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

1. Grabstätten werden eingeteilt in:

Art des Grabes	Breite des Grabes	Tiefenlänge des Grabes
Grabstätte – klein (Erdgrab)	bis max. 1,00 m	1,30 m bzw. Flucht der best. Nachbargräber
Grabstätte – groß (Erdgrab)	ab 1,00 m bis max. 1,50 m	1,30 m bzw. Flucht der best. Nachbargräber
Urnenwandgräber / Nord	-----	-----
Erdurnengräber / Ost	-----	-----
Urnenstelen	-----	-----
Armengräber	-----	-----

2. Unter Grabstätte – klein (Erdgrab) sind jene Grabstätten zu verstehen, welche nach vollendeter Einfriedung nicht breiter als 1,00 m sein dürfen.
3. Unter Grabstätte – groß (Erdgrab) sind jene Grabstätten zu verstehen, welche nach vollendeter Einfriedung nicht schmaler als 1,00 m und nicht breiter als 1,50 m sein dürfen.
4. Ein Urnenwandgrab ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
5. Ein Erdurnengrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
6. Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
7. Ein Armengrab ist eine von der Gemeinde einfach gestaltete Grabstätte, die zur Bestattung von armen oder mittellosen Verstorbenen dient. Sowohl die Positionierung als auch die Pflege der Grabstätte (es können keine Gebühren eingehoben werden) obliegt der Gemeinde.

§ 6

1. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle (Reservierung vor Eintritt eines Todesfalles grundsätzlich nicht möglich).

2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hatting; an ihnen entstehen nur Benützungsrechte nach dieser Ordnung.
3. Für den Fall der Beisetzung von Urnen stehen in erster Linie die angelegten Urnengräber zur Verfügung; sie können aber auch in Erdgräber beigesetzt werden.
4. Die Art und die Ausstattung der Urnenbeisetzung in den dafür eigens vorgesehenen Anlagen bedarf des Einverständnisses der Friedhofsverwaltung und unterliegen zudem entsprechenden Vorgaben (u.a. von der Gemeinde zu beziehende Urnentafel). Nach Erlöschen des Benützungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, nach vorangegangener Verständigung des Grabbesitzers die beigesetzte Aschenurne zu entfernen. Die Asche ist sodann an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür in der Friedhofsgebührenverordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) nach entspr. Ansuchen bei der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
3. In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für eine Grabstätte – klein, eine Grabstätte – groß, ein Urnenwandgrab, ein Erdurnengrab und eine Urnenstele kann auf die Dauer von 15 Jahren erworben werden.

§ 9

1. Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 15 Jahren verlängert werden.
2. Das Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 10

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit schriftlichem Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat,
 - b) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren nicht eingetrieben werden können oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
2. Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
4. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

1. Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
2. Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
3. Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.
4. Bei Wiederbelegung einer bestehenden Grabstätte hat der Grabinhaber Sorge zu tragen, dass die Einfriedung entfernt wird.
5. Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt werden.
6. Nicht gestattet sind:
 - a) Ölfarbanstriche auf Steingrabmäler;
 - b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen;
7. Grabmäler dürfen inklusive Sockel nicht höher als 1,70 m sein. Die Tiefenlänge der Einfriedung inklusive Grabstein wird mit 1,30 m bzw. der Flucht der bestehenden Nachbargräber festgesetzt, die Höhe der Einfriedung darf 15 cm nicht überschreiten. Die Breite der Gräber ist im § 5 Abs. 1 fixiert.

8. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen; es sind geeignete Gewächse zu verwenden. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Bürgermeister kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Sträucher anordnen.
9. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so wird dies seitens der Gemeinde gegen Verrechnung der tatsächlichen Kosten erledigt.
10. Im Sinne der Einheitlichkeit des Friedhofes im Bereich der Urnengräber sind die dafür vorgesehenen Urnentafeln von der Gemeinde gegen Kostenverrechnung zu beziehen.
11. Bedingungen für eine einheitliche Schriftgestaltung der Urnentafeln:

Urnwandgräber/Nord & Erdurnengräber/Ost:

- a) Farbe: alle dunklen Farben + Gold
- b) Größe der Buchstaben und Zahlen: durchschnittlich, landläufig

Urnstelen:

- a) Schriftart: CERDOSÄ
- b) Schriftfarbe: RAL 2013 „grau“ für Natur- und Kunststein
- c) Bilder: Anbringen eines Sterbebildes in maximaler Größe von 8x6 cm
- d) Dekoration, Blumenschmuck, Weihwasserbehälter und Laterne:
 - nur im vorgesehenen Bereich am Boden
 - keinesfalls darf an den Stelen etwas montiert werden

§ 13

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern. Dem entsprechenden Antrag ist als Beilage eine bemaßte Planskizze beizuschließen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

1. Das Öffnen der Gräber (Erdgräber) wird ausschließlich von der Gemeinde besorgt.
2. Bei einer Bestattung in einer bestehenden Grabstätte samt Grabmal haben die Grabinhaber vor dem Öffnen des Grabes die Entfernung des bestehenden Grabmales zu veranlassen.

§ 15

1. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге 15 Jahre und für Urnen 10 Jahre.

2. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Wiederbelegung nur erfolgen, wenn die vorher beigesetzte Leiche tiefergelegt war, ansonsten muss bei einer gewöhnlichen Grabtiefe von 1,80 m die erstbeigesetzte Leiche vorher exhumiert und tiefergelegt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
4. Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m zu betragen.
2. Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
3. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen oder in Urnenstelen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Friedhofsordnung der Gemeinde Hatting – 2015“ vom 16.06.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Schöpf Dietmar eh.

Wer sich durch diesen Gemeinderatsbeschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist bei der Gemeinde schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

Schöpf Dietmar eh.

Angeschlagen am: 24.02.2022

Abgenommen am: 11.03.2022